

lauf von 25 Jahren, von Beginn des Betriebes der vollendeten Bahn ab, gefordert werden; b) dem Unternehmer muss die auf die Übernahme gerichtete Absicht mindestens 1 Jahr vor dem Tage der Übernahme angekündigt werden; c) dem Kaufpreis wird, wenn der Ankauf vor dem Ablauf eines 50jährigen Betriebes erfolgt, der 25fache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankauf vorausgehenden 5jährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt, jedoch darf dieser Kaufpreis die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten nebst einem Zuschlage von 10% dieser Summe nicht übersteigen. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf eines 50jährigen Betriebes oder ist der 25fache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermine vorangehenden 5jährigen Betriebsperiode kleiner, als die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekosten, so sollen diese als Kaufpreis vergütet werden. Die Grösse des von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln aufgewendeten Anlagekapitals wird alsbald nach Vollendung der Bahn ermittelt. Als Reineinnahme ist die Summe anzunehmen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betr. Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- u. Betriebskosten einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen in den Ern.-F., jedoch ausschliesslich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt. Mit Übergabe der Bahn ist auch der gesammelte Ern.-F. an den Staat abzuliefern.

Die Ges. hatte mit der Westdeutschen Eisenbahn-Ges.-A.-G. in Cöln folg. Verträge geschlossen (1910 aufgehoben): 1) Die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. führt den Betrieb auf den Filderbahnen für Rechnung der Württemb. Nebenbahnen gegen eine feste Vergütung von M. 25 000 pro Monat, also M. 300 000 im Jahr. Wird die Brutto-Einnahme der Filderbahnlinien höher als M. 575 000, so erhält die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. von dem Mehrbetrage bis zur Höhe der Gesamtbrutto-Einnahme von M. 600 000 30% von dem Mehrbetrage der Einnahme, welche über M. 600 000 hinaus erzielt wird, 50%. Die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. hat aus der ihr gewährten Vergütung die gesamten Betriebsausgaben zu bestreiten: diejenigen Ausgaben, welche etwa durch die ihr gewährte Vergütung nicht gedeckt werden, hat sie aus ihren eigenen Mitteln zu decken. Die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. hat ferner aus den ihr zufließenden Mitteln die Ern.-F. I u. II zu dotieren. Der Vertrag dauert bis ult. 1920; wird derselbe nicht spät. ult. 1919 gekündigt, so läuft derselbe mit gegenseitiger einjähriger Kündigungsfrist weiter. Die Betriebseinnahme der Filderbahn betrug 1907 M. 580 916, und es hat die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. nach den Bestimmungen des Vertrags somit einen Betrag von M. 301 774 erhalten. 2) Für die Strohgäubahn gelten folg. Vertragsbestimmungen zwischen der Westdeutschen Eisenbahn-Ges. u. der Württemb. Nebenbahnen. Die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. führt den Betrieb der Strohgäubahn Kornthal-Weissach für ihre eigene Rechnung. Es fließen ihr sämtliche Betriebseinnahmen zu, während sie sämtliche Betriebsausgaben zu bestreiten u. an die Württemb. Nebenbahnen einen festen Anteil an den Brutto-Einnahmen im Betrag von M. 90 000, zahlbar halbj. mit M. 45 000 am 30./6. u. 31./12. abzuführen hat. Ausserdem hat die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. alle Einlagen in die konzessionsmässigen Ern.-F. zu bestreiten. Nach Ablauf des 6. vollen Betriebsjahres der Strohgäubahn bis zum Ablauf der Vertragsdauer hat die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. einen festen Anteil von M. 95 000 jährl. zu zahlen. Die Württemb. Nebenbahnen-A.-G. hat das Recht, während der Vertragsdauer nach Ablauf des 6. Betriebsjahres auf den Bezug eines festen Anteils dauernd zu verzichten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so wird die Westdeutsche Eisenbahn-Ges. den Betrieb unter folg. Bedingungen weiterführen: Sie erhält aus der Betriebsbruttoeinnahme vorweg zur Deckung der von ihr zu bestreitenden Betriebsausgaben M. 85 000 u. von dem die Summe von M. 180 000 übersteigenden Betrage der Bruttobetriebseinnahmen 50%.

Statistik:	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Gesamteinnahmen . . . M.	478 771	502 971	592 872	702 929	745 770	783 797
Gesamtausgaben . . . „	293 742	289 281	319 274	367 098	378 002	386 792
Gesamtüberschuss . . . „	185 029	213 690	273 598	335 831	367 768	397 005
Beförderte Personen . .	1 916 666	1 986 041	2 201 628	2 357 335	2 545 215	2 693 344

**Kapital:** M. 4 500 000, und zwar M. 4 300 000 in 4300 Aktien (Nr. 401—4700) à M. 1000 M. 200 000 in 400 Aktien (Nr. 1—400) à M. 500. Lt. G.-V. v. 30./12. 1904 ist ein Neudruck der Aktien mit einheitlicher Numerierung bewirkt; Umtausch der alten gegen die neuen Aktien kostenlos bei der Ges.-Kasse. Das A.-K. betrug bis 1901: M. 775 000 in 400 St.-Aktien von 1884 à M. 500; 100 St.-Aktien von 1888 à M. 1000; 100 Prior.-Aktien von 1892 à M. 1000 und 375 St.-Aktien von 1896 à M. 1000. Die Prior.-Aktien berechtigten bis zu 6% Vorz.-Div. Die G.-V. v. 28./12. 1901 beschloss Umwandlung dieser 100 Prior.-Aktien in Vorz.-Aktien mit nur 5% Vorz.-Div.; die nämliche G.-V. beschloss Erhöhung des A.-K. um M. 1 725 000 (auf M. 2 500 000) durch Ausgabe von 1400 neuen 5%igen Vorz.-Aktien à M. 1000 = M. 1 400 000 und von 325 neuen St.-Aktien à M. 1000 = M. 325 000. Die neuen Aktien wurden zu pari begeben und waren auf dieselben vorerst 25% eingezahlt. Die G.-V. v. 30./12. 1902 beschloss: Es sollen bis zu 1000 Stück mit den bisherigen Vorz.-Akt. gleichberechtigte 5% Vorz.-Aktien à M. 1000 gegen Einlieferung und Vernichtung von bis zu M. 1 000 000 St.-Aktien ausgeben werden, unter Zuzahlung von M. 125 bar für jede eingelieferte St.-Aktie à M. 1000 oder für 2 St.-Aktien à M. 500, zwecks angemessener Dotierung des Ern.-F. Die neuen 5% Vorz.-Aktien sind v. 1./1. 1903 ab div.-ber.; die Div.-Scheine auf die St.-Aktien für das Jahr 1902 verblieben den Inhabern derselben. St.-Aktien à M. 1000